

dürfnisse der einzelnen Gemeinden berechneten Zahl nebst den erforderlichen Exemplaren der Gemeindefontrollliste (§ 11) und der gegenwärtigen, zugleich als Anweisung dienenden Bekanntmachung mit besonderem Pieferschein zugehen werden.

§ 4.

Die Gemeindevorstände haben in der Zeit zwischen dem 18. und 27. November d. J. in jedes Haus (Gehöft, Anwesen, Hofraithe) ein Exemplar der Hausliste (§ 3) dem Hausbesitzer oder dessen Vertreter einhändigen zu lassen und dabei sorgfältig darauf zu achten, daß kein Hausgrundstück übergangen werde, auch wenn in demselben keine der Thiergattungen, auf welche die Erhebung sich bezieht, gehalten wird.

§ 5.

Reicht die Zahl der übersandten Hauslisten für die Zahl der Empfangsberechtigten nicht aus, so sind die nöthigen Nachbestellungen sofort unmittelbar an das statistische Bureau zu Weimar zu richten.

§ 6.

Zur Ausfüllung der Hauslisten in der aus dem Formular ersichtlichen Weise und nach den dort abgedruckten Bestimmungen sind die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter verpflichtet; die Ausfüllung erfolgt nicht für jede Haushaltung besonders, sondern in der Art, daß der gesammte Viehbestand des Hauses (Gehöftes u.) nach den bei den einzelnen Viehgattungen vorgeschriebenen Abtheilungen in der Hausliste ungetrennt zur Aufzeichnung gebracht, sonach der Viehbestand mehrerer im Hause (Gehöft u.) etwa befindlicher Haushaltungen zusammengefaßt wird.

§ 7.

Die in der Hausliste vorgeschriebenen Angaben über die Stückzahl sind mit thunlichster Sorgfalt und Genauigkeit zu bewirken.

Zur Erzielung vollständiger, richtiger und korrekter Angaben haben die Gemeindevorstände oder die Zähler bei Austheilung der Hauslisten die Hausbesitzer, da nöthig, entsprechend zu instruiren.

§ 8.

Die Ausfüllung der Hauslisten hat am 1. Dezember d. J. zu erfolgen, etwa nöthig werdende Nachzählungen sind überall auf den Stand der Viehhaltung am 1. Dezember d. J. zu beziehen.